



## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Gemeinde Bedburg-Hau vom 22.06.2015**

Aufgrund des § 41 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seiner Sitzung am 11.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündliche oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für

in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

#### **§ 4**

##### **Auslagenersatz**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

#### **§ 5**

##### **Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, so werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

#### **§ 6**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 7**

##### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit diese nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

#### **§ 8**

##### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der

Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 68), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, zu.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage 1**

#### **G e b ü h r e n s ä t z e**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Bedburg-Hau vom 11.06.2015 gelten folgende Regelsätze:

**1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene Viertelstunde 7,85 €

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene Viertelstunde 7,85 €

**3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

**4. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c)**

4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme  
je angefangene Viertelstunde 7,85 €

4.2 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes  
je angefangene Stunde 7,85 €

### **Anlage 2**

#### **Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung**

**nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Bedburg-Hau vom 11.06.2015**

**Lfd. Nr.    Objekte**

- 1            Pflege- und Betreuungsbetriebe**
- 1.1.        Krankenhäuser nach KhBauVO \*\*\*)
- 1.2.        Heime
- 1.2.1.      Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
- 1.2.2.      Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.3.      Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.4.      wie 1.2.3. nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3.        Kindergärten, -tagesstätten, -horte
- 2.            Übernachtungsbetriebe**

- 2.1. Beherbergungsbetrieb nach GastBauVO (ab 9 Betten)
- 2.2. Obdachlosenunterkünfte
- 2.3. Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4. Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
- 3. Versammlungsobjekte**
- 3.1. Versammlungsstätten nach VStättVO\*\*\*)
- 3.1.1. Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 3.1.2. Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 3.1.3. Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
- 3.1.4. Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
- 3.2. Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze) \*\*\*)
- 3.3. Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO/VStättVO unterliegen
- 3.3.1. Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 3.3.2. Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m<sup>2</sup> Freifläche)
- 3.3.3. wie 3.3.2., jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 3.3.4. Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden
- 4. Unterrichtsobjekte**
- 4.1. Schulen nach BASchulR
- 4.2. Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
- 4.2.1. Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
- 4.2.2. Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.2.3. wie 4.2.2., jedoch nicht ebenerdig
- 5. Hochhausobjekte**
- 5.1. Hochhäuser nach HochhVO \*\*\*\*)
- 6. Verkaufsobjekte**
- 6.1. Geschäftshäuser nach GhVO \*\*\*)
- 6.2. Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- 6.3. Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
- 6.3.1. Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Geschäftsfläche
- 6.3.2. wie 6.3.1., jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- 7. Verwaltungsobjekte**
- 7.1. Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche
- 7.2. Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Nutzfläche
- 8. Ausstellungsobjekte**
- 8.1. Museen
- 9. Garagen**
- 9.1. Großgaragen, nach GarVO \*\*\*)
- 9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 m<sup>2</sup>) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
- 10. Gewerbeobjekte**
- 10.1. Herstellung, Produktion
- 10.1.1. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m<sup>2</sup>
- 10.1.2. wie 10.1.1., jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m<sup>2</sup>
- 10.1.3. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m<sup>2</sup>
- 10.1.4. wie 10.1.3., jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m<sup>2</sup>
- 10.1.5. Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden

- 10.1.6. wie 10.1.5., jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m<sup>2</sup>
- 10.2. Lagerung
- 10.2.1. Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2. Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.2.3. wie 10.2.2., jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.2.4. Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.2.5. wie 10.2.4., jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.2.6. Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m<sup>2</sup> Lagerfläche
- 10.2.7. Hochregallager
- 11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**
- 11.1. Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m<sup>3</sup>
- 11.3. Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4. Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5. Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrahlenschutzVO
- 11.6. Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7. Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- 11.8. Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9. Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Gemeinde Bedburg-Hau vom 22.06.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg-Hau, den 22.06.2015

Der Bürgermeister

In Vertretung



Fischer